

Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMJ
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/
 Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Die Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Verpflichteten leidet darunter, dass der betreibende Gläubiger diese im Exekutionsantrag anzugeben hat. Er erfährt von diesen Exekutionsobjekten jedoch meist erst aus dem vom Verpflichteten abgegebenen Vermögensverzeichnis. Die gepfändeten Forderungen sind aber bis zur Pfändung, die erst auf seinen Antrag und nach dessen Bewilligung geschieht, häufig beglichen, sodass die Exekution ins Leere geht. Bei den Vermögensrechten kann der betreibende Gläubiger oft erst nach deren Pfändung beurteilen, ob deren Verwertung einen Erlös bringen wird.

Ein weiterer Problemkreis ist die Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren. Erhält der betreibende Gläubiger in einem Exekutionsverfahren gegen einen zahlungsunfähigen Verpflichteten seine Forderung befriedigt, so muss er diesen Betrag bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oft zurückzahlen.

Ziel(e)

Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Forderungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Die Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte soll erleichtert werden, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Exekutionsobjekte von einem Verwalter ermittelt, durchgesetzt bzw. verwertet werden.
2. Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) sollen beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden; dadurch sollen voneinander abweichende Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen (zB bei der Zusammenrechnung) vermieden werden.
3. Die Zusammenfassung der Verfahren ermöglicht die Wahrnehmung, ob der Verpflichtete offenkundig zahlungsunfähig ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden.
4. Durch redaktionelle Änderungen, insb. systematischer und sprachlicher Natur, soll die Anwendung der Exekutionsordnung erleichtert werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse." der Untergliederung 13 Justiz und Reformen im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Änderungen sind insgesamt gesehen sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig neutral. Sie erzeugen keinen zusätzlichen Mehraufwand für die Gerichte; dementsprechend entsteht auch kein Mehrbedarf an Planstellen.

1. Gebührenauffälle aufgrund geringerer Anträge nach § 294a EO

Die Gehaltsexekution bildet ein Exekutionspaket zusammen mit der Fahrnisexekution. Bei der Gehaltsexekution soll bei der Änderung des Arbeitgebers künftig kein neuer Exekutionsantrag gestellt werden, um das neue Arbeitseinkommen zu pfänden. Vielmehr soll im laufenden Exekutionsverfahren ein Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erforderlich sein. Es ist in etwa 10% der Fälle mit einem Wechsel des Dienstgebers zu rechnen; das ergibt bei einer Anzahl von rund 430.000 Gehaltsexekutionen (Jahr 2019) einen Ausfall von rund 43.000 Exekutionsanträgen. Im Jahr 2019 beliefen sich die Gebühreneinnahmen in Exekutionssachen auf 54,82 Mio Euro. Ausgehend von einem Gesamtanfall in Exekutionssachen von 872.729 Anträgen im Jahr 2019 ergeben sich durchschnittliche Einnahmen pro Exekutionsantrag in Höhe von 63 Euro. Werden 43.000 Exekutionsanträge weniger gestellt, bedeutet dies einen Gebührenaufschlag von € 2.709.000 Euro.

2. Zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit

Wird in einem Exekutionsverfahren die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten festgestellt, so soll das Exekutionsverfahren abgebrochen werden. Das bedeutet auch, dass keine weiteren Exekutionen anhängig gemacht werden. Es wird geschätzt, dass wegen des Abbruchs der Exekution ca. 5% aller Exekutionsverfahren wegfallen (das sind 37.500 Exekutionsanträge, die ca. 5.000 Verpflichtete betreffen). Auf der anderen Seite nehmen die Schuldenregulierungsverfahren zu, und zwar geschätzt um 1.000 Gläubigeranträge. Auch ein Anstieg der Forderungsanmeldungen im Schuldenregulierungsverfahren um 10.000 wird erwartet.

Einem Gebührenaufschlag aus der TP 4 GGG (Exekutionsverfahren) in Höhe von 2.362.500 Euro ($37.500 \cdot 63$) stehen daher zusätzliche Gebühreneinnahmen aus der TP 5 GGG (Schuldenregulierungsverfahren) in Höhe von 274.000 Euro [$1.000 \cdot 44$ (zusätzliche Gläubigeranträge multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z. I lit. a GGG) + $10.000 \cdot 23$ (zusätzliche Forderungsanmeldungen multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z I lit. b GGG)] gegenüber. Das ergibt einen Saldo von 2.088.500 Euro.

Beide Maßnahmen führen daher zu einem Gebührenaufschlag von insgesamt 4.797.500 Euro. Bezogen auf die Gesamteinnahmen im Jahr 2019 von 54.820.000 Euro bedeutet dies einen Gebührenaufschlag von 8,75 %. Es wird nun vorgeschlagen, die (derzeit) für Exekution auf das bewegliche Vermögen vorgesehene Gebühren nach TP 4 GGG um diesen Prozentsatz zu erhöhen. Um den Gebührenaufschlag zu kompensieren, ist deshalb nur eine Erhöhung der (derzeit) in TP 4 lit. a GGG angeführten Gebühren erforderlich, weil nur ein vernachlässigbarer Teil der Gesamteinnahmen in Exekutionsverfahren auf die (derzeit) in TP 4 lit. b GGG angeführten Gebühren entfällt. So waren von den insgesamt 872.729 Exekutionsverfahren im Jahr 2019 nur knapp 11.000 solche auf das unbewegliche Vermögen. Mit Erhöhung und der Berücksichtigung des Zuschlags von 7,40 Euro kommt man in den Bereich der (derzeit) für Exekution auf das unbewegliche Vermögen vorgesehenen Gebühren, weshalb eine einheitliche Gebühr vorgeschlagen wird.

Insgesamt bleibt es daher bei der gleichen Belastung durch Gerichtsgebühren und zu keinen Veränderungen bei den Gebühreneinnahmen durch Exekutionen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die bestehende Zwangsverwalterliste wird als Verwalterliste neu gestaltet; vorgesehen wird – unter Beibehaltung des bisherigen Regelungssystems (Freiwilligkeit der Eintragung) – auch die Eintragung von Verwaltern, die im Zuge des Exekutionsverfahren bestellt werden können.

Die Abfrage der Exekutionsdaten wird um die festgestellte offenkundige Zahlungsunfähigkeit und um die Abfrage im Hinblick auf ein mögliches Insolvenzverfahren erweitert. Das bisherige Regelungssystem bleibt aufrecht.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1738399216).